

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Geheimit Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatl. Einzelne Rm. 20 Pfl.
Geschäftsstelle: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574.
Postleitzettelkonto Dresden Nr. 2486.



Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundseite oder deren Raum im Ankündigungs-
teil 2 M., die 68 mm breite Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M.,
unter Einschluß 5 M. — Entmäßigung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Handlungs-Blätter, Sonnabend-Blätter, Ziehungskästen der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrundschau, Jahresbericht und Rechnungsbüchlein
der Landes-Bausicherungsanstalt, Verkaufsstätte von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preisgelehrten Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Voegeli in Dresden.

Nr. 100

Sonntag, 1. Mai

1921

Neue Gesetzentwürfe.

(St. K.) Das Gesamtministerium hat in seinem Sitzung vom 29. April 1921 beschlossen, folgende Gesetzentwürfe dem Landtag vorzulegen:
1. den Entwurf eines Grundsteuergesetzes,
2. den Entwurf eines Gesetzes über Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Sicherung des Gewerbebetriebes im Umbruchsjahr betreffend,
3. den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden.

Steuerabzug und Lohnsteuer.

Meldungen in der Presse, die gelegentlich der Änderung des Einkommensteuergesetzes erschienen sind, haben vielfach zu der Auffassung geführt, es bestehe die Absicht, bei den Gehalts- und Lohnempfängern, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, die Steuer für das Rechnungsjahr 1920 durch den Steuerabzug ohne besondere Abrechnung oder ohne einen Ausgleich von Ungleichheiten für abgeglichen zu erachten. Demgegenüber wird aus von zuständiger Stelle mitgeteilt, daß die Einführung der Lohnsteuer, bei der eine Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger bei einem Arbeitseinkommen bis zu 24000 M. nicht mehr in Aussicht genommen ist, sondern die Steuer durch die Einbehaltung eines einheitlichen Satzes von 10 v. H. dem Tarif entsprechend abgeglichen sein soll, zwar in Aussicht genommen, aber noch nicht gegeben festgelegt ist. Auch läßt sich zurzeit noch nicht überblicken, wie die Lohnsteuer demnächst endgültig umgesetzt werden wird. Dennoch erscheint es nicht ausgängig, eine Lohnsteuer mit rückwirkender Kraft einzuführen und demgemäß auf die Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger für 1920 zu verzichten. Für das Rechnungsjahr 1920 erfolgt die Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger, wie die der übrigen Steuerpflichtigen mit dem steuerbaren Einkommen, das sie im Kalenderjahr 1920 begeben haben. Die durch den Steuerabzug einbehaltene Beträge werden auf die zu entrichtende Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 angerechnet; zwielang einkommene Beträge werden zurückgestattet, während bezüglich der durch den Steuerabzug nicht gedeckten Einkommensteuerbeträge Nachzahlung zu erfolgen hat.

Weitere Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung.

(N.) Das Landesfinanzamt Dresden teilt mit, daß der Reichsminister der Finanzen die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung weiter bis 15. Mai 1921 verlängert hat.

Der angebliche Weizenfund beim Minister Lipinski.

(N.) In dem Organ des Landesverbandes Sachsen der Deutsch-nationalen Volkspartei war Anfang dieses Monats behauptet worden, daß im Landhause des Ministers Lipinski bei einer allgemein angeordneten Waffensuche ein Vorrat von etwa 1½ Zentner Weizen gefunden worden sei. Die Meldung ist zwar sofort als das gelerntzeichnete worden, was sie ist, nämlich eine Unwahrheit, gleichwohl erläutert das erwähnte Organ am 9. d. M. es müsse „an der mitgeteilten Tatsache festhalten“, so lange die Staatsanwaltschaft nicht an der Hand von Bezeugen der Sipo (Landespolizei), welche die Durchsuchung vorgenommen habe, jene Behauptung widerlegen könne. Darum sind sofort durch Vermittelung der Kreishauptmannschaft Grimma die Berichte der beteiligten Gendarmeriebeamten eingefordert worden. Darum erzählt sich, daß ein Vorhandensein von Weiz oder Weizen im Raum des Ministers Lipinski nicht festgestellt werden kann. In der bestehenden Raum darf es allerdings ein God befinden. Der

Die Festsetzung der Entschädigungssumme.

Note der Kriegslastenkommision an die Reparationskommision.

Berlin, 29. April. In einer Note der Kriegslastenkommision an die Reparationskommision vom 24. April über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Reparationsverpflichtungen Deutschlands heißt es:

Die von einzelnen verbündeten Regierungen der Reparationskommision eingereichten Schadentechnungen enthalten in sehr vielen Fällen nur die Ziffern für einzelne Schadengruppen. Auch über die Methoden der Schadensfeststellung und Abschöpfung werden nur lückenhafte Angaben gemacht. Die deutsche Delegation hat sich bemüht, durch Befragungen mit Sozialverbündeten der beteiligten Regierungen die mangelhaften Unterlagen zu ergänzen und sich damit die Möglichkeit zu einer ausreichenden Übersicht zu verschaffen. Dabei hat sie nur in geringem Umfang Erfolg gehabt. Das ihr vorgelegte Material blieb in der Hauptsoche für eine umfassende und systematische Stellungnahme unzureichend. Auch sowohl eine solche Stellungnahme an sich möglich war, hat die deutsche Delegation aus Mangel an ausreichender Zeit für die Bearbeitung nicht überall dazu gelangen können.

Unter diesen Umständen mußte sich die Delegation auf einzelne Bezeichnungen beschränken. Damit ist sie in einer beträchtlichen Zahl von Fällen der Nachweis erbracht, daß Schadensposten zu Unrecht angelegt oder zu hoch bewertet oder mehrfach in Rechnung gestellt werden. Damit ist auch die materielle Zuverlässigkeit der Schadensberechnungen erheblich erschüttert worden.

Die Reparationskommision hat zwar der deutschen Delegation innerhalb der kurzen Zeitspanne zwischen der Einreichung der Rechnungen durch die verbündeten Regierungen und den durch den Friedensvertrag festgesetzten Termin noch Möglichkeit Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme zu geben, trotzdem kann die deutsche Regierung nicht annehmen, daß ihr in dieser überaus bedeutsamen Frage billiges Gehör im Sinne des Artikels 232 Absatz 2 des Friedensvertrages von Versailles gewährt worden sei.

Die Reparationskommision sagte, ohne auf die in dieser Note enthaltenen Einwendungen einzugehen, am 27. April den bereits bekannten Beschluß, wonach die Höhe der Schadens für die Deutschland Erloß schuldet, auf 132 Milliarden

Goldmark festgelegt wird. Dubois teilte außerdem mit, die Reparationskommision würde auch den Zahlungsplan der deutschen Regierung notifizieren. Sie wollte aber dieser zuvor Gelegenheit zur Außerung geben.

Dies sollte in der Sitzung am Freitag, den 29. April, geschehen. Auf Weisung der deutschen Regierung vom 28. April ist seitens der Kriegslastenkommision daraufhin eine schriftliche Erklärung überbracht worden, daß der deutsche Vertreter bei der Kriegslastenkommision nicht in der Lage sei, am 29. April über den Zahlungsplan zu verhandeln.

Die deutsche Regierung hat ihre Gedanken über die Lösung des Reparationsproblems den Konferenzen in Spa, Brüssel und London unterbreiten lassen und hat vor wenigen Tagen der amerikanischen Regierung einen neuen Plan übermittelt, auf welchen eine Antwort noch aussteht. Die deutsche Regierung möchte es unter diesen Umständen der Reparationskommision überlassen, ihrerseits einen Plan aufzustellen, hinsichtlich dessen sie jedoch alle Vorbehalt machen.

In der Sitzung der Reparationskommision am 29. April ist der deutsche Vertreter nicht erschienen. Auf Weisung der Reichsregierung am 28. April hat die Kriegslastenkommision das Sollkonto der Reparationskommision gestellte Verlangen auf Überführung der Goldmilliarde der Reichsbank auf die Banque de France mit einem Schreiben beantwortet, worin es heißt: Die deutsche Regierung muß wiederholen, daß die Verpflichtungen des Artikels 235 vorbehaltlich der besonderen Fixierung der Zahlungssterminen noch Worscht und Sinn des Friedensvertrages materiell nur als ein Teil der gesamten Reparationsverpflichtungen angesehen werden können. Das Schreiben erinnert dann an die Vorschläge der deutschen Regierung an die amerikanische Regierung zur Lösung des gesamten Reparationsproblems und verweist darauf, daß von den deutschen Gesetzgebungs-Körperschaften der Gesetzentwurf angenommen worden ist, der nach vor dem 1. Mai d. J. Gesetzeskraft erlangen wird, wonach die Verfügung über Gold weiterhin bis zum 1. Oktober d. J. verboten und profitbar ist.

Das Schreiben schließt:

Die deutsche Regierung glaubt, daß das Ergebnis auf Ablösung von einer Milliarde Goldmark in die Gewölde der Bank von Frankreich nicht aufrechtzuhalten sei.

beglichen würden, daß das gesamte Gold der Reichsbank aufgelöst werden und außerdem für 6 bis 7 Milliarden Goldmark Beteiligung an der deutschen Industrie oder ausländischen Devisen verlangt wird.

Der Oberste Rat.

London, 30. April. Heute nachmittag, wahrscheinlich um 4 Uhr, findet die erste Sitzung des Obersten Rates zur Beratung der Lage statt, die dadurch entstanden ist, daß Deutschland nach Ansicht der Verbündeten seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, und zur Erwidlung der weiteren Schritte, welche die Verbündeten unternehmen wollen, um Deutschland zu zwingen, ihren Forderungen zu entsagen.

Kommunistische Anschläge.

Effen, 30. April. Das Polizeipräsidium teilt mit: Nach einer eingelaufenen Meldung verteilte eine Anzahl Kommunisten am 28. April abends Handgranaten unter sich in der Absicht, sie zu Anschlägen auf einzelne Polizeiwirke und Wohnen zu verwenden. Ein Handgranate wurde noch in derselben Nacht gegen das Wahllokal auf Wartburgstraße geworfen. Personen wurden nicht verletzt. Es entstand nur Sachschaden.

Über den Wert einer zeitgemäßen Feuerversicherung.

Von Ingenieur W. Seidel.

Wie bei jeder Schadensversicherung, so soll auch die Feuerversicherung den Versicherten vor Vermögensschäden bewahren. Der Schadenswert ist in Geld zu leisten. Die Haftung des Versicherers findet natürlich in der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ihre Grenze. Der Vergütungsbetrag kann sie nicht überschreiten. Es muß aber bei ausreichender Versicherungssumme dem Versicherten gestatten, daß er im Vollschadensfall den zerstörten Gegenständen nach Art und Erhaltungszustand gleiche Gegenstände wieder beschaffen kann. Im Teilschadensfall muß es ihm möglich sein, ebenfalls unter Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen Alt und Neu sich ergebenden Nutzenwertes, die beschädigten Gegenstände in den gleichen Zustand, wie er bei Eintreten des Schadensfalls bestanden hat, zurückzubringen. Ein Vollschaden ist immer dann anzunehmen, wenn die Gegenstände völlig zerstört wurden oder eine verbliebene Reste eine Verwendung zur Wiederherstellung ausschließen. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellung in dem Zustand vor dem Versicherungsfall durch Ausbesserungen, etwa einzelner Teile u. dgl. bewerkstellt werden kann. Ist im Schadensfall die Versicherungssumme gleich dem wirklichen Wert, dem sogenannten Brutt- oder Versicherungswerte der Gegenstände, so ist eine ausreichende Schadensvergütung gewährleistet. Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintretens des Versicherungsfalls ist, weil dann der Versicherer nur für den Schaden nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu haften hat. Das Vorhaben solchen Zustandes, der sogenannten Unterversicherung, die den ersten Brocken der Versicherung, vor Vermögensschäden zu bewahren, hinsichtlich macht, dass heutigen Tages für den weitaus größten Teil aller bestehenden Jahrhundert-Feuerversicherungen noch als vorliegend angenommen werden. Die vor dem Weltkriege üblichen, in ihrer Möglichkeit oft schon gar nicht mehr begrifflichen Preise sind um ein Vielfaches in die Höhe gegangen und werden in absehbarer Zeit eine sehr wesentliche Minderung wohl auch kaum erfahren. Sind also die Versicherungssummen nicht unter Zugrundelegung der heute geforderten, der Gegenwartswerte, ermittelt worden, so bestehen unschöner Unterversicherungen, die um so beträchtlicher sind, je mehr diese auf der Zusammenfassung von Anschaffungsspreisen aus den Seiten von Eintritt der jüngsten Ereignung, insbesondere aus den Vorriegsjahren beruhen. Deutlich ungerechte Versicherungen bilden dann eine um so größere Gefahr für den Versicherungsnachnehmer, je mehr die vereinbarte Versicherungssumme hinter dem tatsächlichen Versicherungswert zurückbleibt.

Zwei Beispiele mögen dies deutlich vor Augen führen:

In beiden Fällen soll der Gegenwartswert der Versicherungsgegenstände 1000000 M. betragen.

Fall 1. Die Versicherungssumme ist mit 100000 M. vereinbart. In jedem Schadensfall ist der Versicherer nur zur Zahlung von 1/10 der Schadenshöhe verpflichtet. 1/10 hat der Versicherungsnachnehmer selbst zu tragen; denn die Unterversicherung, d. h. der nicht gedekte Wert, beträgt tatsächlich 9 mal mehr als die versicherte Summe.

Fall 2. Die Versicherungssumme beträgt 500000 M. Hier ist der Versicherer zur Zahlung von nur der Hälfte der Schadenshöhe verpflichtet. Doch immer hat die Hälfte des Schadens des Versicherers auf die eigene Tasche zu nehmen; denn die Unterversicherung, d. h. der nicht gedekte Wert beträgt hier genau ebenso viel wie die versicherte Summe.

Die Beispiele müssen sehr zu denken geben. Sie fordern eine Rücksicht bestehender Feuerversicherungen getroffen heraus. Sie zeigen mit trockenem Deutschem, wie katastrophale Wirkungen ungerechte Versicherungen bei Eintreten eines